

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 28. September 2022

Versand: 4. Oktober 2022

Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-001275

Wasserrecht Nr. 555, Aare, Kraftwerk Rapperswil-Auenstein, Gemeinden Rapperswil, Auenstein, Stadt Aarau und Gemeinden, Biberstein, Küttigen und Möriken-Wildegg; Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB); Erteilung der Konzession; Projektgenehmigung; Einspracheentscheid; Ermächtigung an Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

A.

Die Nutzung der Wasserkraft des Kraftwerks Rapperswil-Auenstein (KRA) gründet auf einer Inanspruchnahme gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80). Der Bundesrat hatte am 11. Juni 1919 Rechtsanspruch erhoben für die Gewässerstrecke der Aare von Aarau bis Wildegg, um der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) die Produktion von Bahnstrom zu ermöglichen. Gestützt darauf schloss die SBB 1919 einen Vertrag mit dem Kanton Aargau, der 1926 ersetzt und später verschiedentlich ergänzt wurde.

Im Jahr 2001 sprach der Kanton Aargau die Kündigung des Vertrags auf den 25. März 2006 aus (RRB Nr. 2001-000521 vom 14. März 2001). 2003 legten der Kanton Aargau und die SBB in der "Vereinbarung zur Anpassung des Vertrags vom 9./15. Januar 1926 vom 6. November 2003 zwischen dem Kanton Aargau und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend die Nutzung der Aare beim Kraftwerk Rapperswil-Auenstein für die Zeit vom 26. März 2006 bis 30. November 2018" (nachfolgend "Vereinbarung vom 6. November 2003" genannt) fest, die Inanspruchnahme des Kraftwerks Rapperswil-Auenstein (KRA) ab dem 1. Dezember 2018 durch eine ordentliche Konzession abzulösen. Die Vereinbarung vom 6. November 2003 wurde für die Zeit nach ihrer Gültigkeit mehrfach verlängert. Nach Erlangen der Rechtskraft der neuen Konzession wird in gegenseitigem Einvernehmen dem Bundesrat die Aufhebung der Inanspruchnahme beantragt.

Vorgesehen ist eine Neukonzessionierung rückwirkend zum 1. Dezember 2018 mit einer Laufzeit bis 30. November 2075. Im Konzessionsprojekt wird das Kraftwerk weder baulich noch betrieblich verändert. Bei den in Bezug auf die Konzessionierung relevanten Massnahmen handelt es sich ausschliesslich um Umweltmassnahmen im unmittelbaren Perimeter des Kraftwerks.

Die Parteien haben im Jahr 2017 mit einem Term Sheet und dem bereinigten Konzessionstext eine Einigung bezüglich der Bedingungen für diese Ablösung erreicht.

Am 15. Dezember 2017 reichte die SBB ein Konzessionsgesuch beim Kanton Aargau ein. Nach mehreren Überarbeitungen wurde am 27. August 2021 dem Konzessionsgesuch in der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle mit Auflagen die Umweltverträglichkeit bestätigt.

Die KRA AG (vorher 55 % SBB, 45 % Axpo) wurde im Herbst 2020 vollständig in die SBB integriert. Die Betriebsführung wird bis auf Weiteres von der Axpo gewährleistet.

Die Sanierung der Fischgängigkeit ist ein separates Projekt und nicht Teil des Konzessionsprojekts. Deren Planung läuft jedoch zeitgleich und ist schon weit fortgeschritten. Der durchgeführte Generatorsatz war ebenfalls ein separates Projekt (Plangenehmigungsverfahren beim Bundesamt für Verkehr) und wurde im Herbst 2021 abgeschlossen. Der Kanton Aargau behandelt vorliegend die Erteilung einer Konzession und die damit verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

Der in der Einigung von 2017 im Term Sheet festgehaltene Eigentumsübertrag der beiden bestehenden Strassenbrücken über den Unterwasserkanal und die Restwasserstrecke ist in einem gesonderten Vertrag geregelt und bereits im Dezember 2021 unterschrieben worden. Er tritt mit der Konzession in Kraft.

Die daraus resultierenden Abgeltungen für die beiden neuen parallelen Langsamverkehrsbrücken (Bau durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Jahr 2019) wurden im Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2019 (RRB Nr. 2019-000027) bewilligt.

B.

Von 1942–1945 wurde das Flusskraftwerk zusammen mit der damaligen Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK; heute Axpo) als Partnerwerk gebaut. Es ist seit 1945 in Betrieb. Der Bau des Dotierkraftwerks datiert aus dem Jahr 2010.

Die Nutzung der Aare erstreckt sich vom Zusammenfluss der Restwasserstrecke mit dem Unterwasserkanal des Oberliegerkraftwerks Rüchlig bei Rohr-Aarau bis 60 m oberhalb der Aarebrücke Wildegg. Die Länge der genutzten Gewässerstrecke beträgt 7,3 km. Das Kraftwerk ist als Kanalkraftwerk konzipiert. Stauwehr und Maschinenhaus bilden zusammen, oberhalb der beiden Dorfkerne von Rupperswil und Auenstein gelegen, in einer leicht abgewinkelten Linie, das Stauwerk. Der rund 2,5 km lange Unterwasserkanal wurde auf der orographisch linken Flussseite parallel zum natürlichen Aarelauf (heutige Restwasserstrecke) ausgehoben. Unterhalb der Brücke über die Restwasserstrecke hat der Kanton Aargau im Rahmen des Auenschutzprojekts einen Seitenarm realisiert, der bei Hochwasser geflutet wird und eine Geschiebeumlagerung ermöglicht.

Mit der heutigen Ausbauwassermenge von 517 m³/s (inklusive Dotierkraftwerk) kann ein Volllastbetrieb an knapp unter 40 Tagen erreicht werden. Ein weiterer Ausbau ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar. Die Standorte des Maschinenhauses und der Wehranlage, die oberwasserseitige Flussstauhaltung mit der Staukote von 359,6 m ü. M. und die unterwasserseitigen Gewässerläufe mit Unterwasserkanal und Restwasserstrecke inklusive rechtsufriges Seitengerinne (dynamischer Flussaue) sollen unverändert erhalten bleiben.

Das Hauptkraftwerk mit einer installierten Leistung von insgesamt 42,4 MW hatte zwei ähnlich dimensionierte Maschinengruppen, eine mit 16,7 Hz-Bahnstromgenerator und eine mit 50 Hz-Generator. Das Dotierkraftwerk hat eine installierte Leistung von 1,7 MW. Insgesamt produziert das KRA jährlich rund 215 GWh. Im Herbst 2021 wurde bei der Maschinengruppe 1 der 50-Hz-Generator durch einen Bahnstromgenerator ersetzt, um ab diesem Zeitpunkt mit dem KRA nur noch Bahnstrom zu produzieren. Gleichzeitig wurde der 50 Hz-Hochspannungsanschluss der Axpo zurückgebaut. Der Generatorsatz wurde in einem Plangenehmigungsverfahren beim Bundesamt für Verkehr (BAV) bewilligt.

C.

Der Kanton Aargau verlangte im Oktober 2018 bezüglich des am 15. Dezember 2017 eingereichten Konzessionsgesuchs Projektergänzungen. Diese bestanden im Wesentlichen aus der Vertiefung des Restwasserberichts mit den für die Neukonzessionierung erforderlichen Untersuchungen nach Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), sowie der Nachreichung weiterer fehlender Unterlagen.

Dem zuletzt nach zweimaliger Überarbeitung eingereichten Konzessionsgesuch vom 31. März 2021 wurde am 27. August 2021 in der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle mit Auflagen die Umweltverträglichkeit bestätigt.

Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 18. November 2021 bestätigt die Umweltverträglichkeit des Projekts mit Anträgen und unterstützt die im Plandossier (inklusive Umweltverträglichkeitsbericht [UVB] "KRA Konzessionsprojekt. Bericht über die Umweltverträglichkeit. UV-Hauptuntersuchung" vom Februar 2021) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen sowie die Auflagen der kantonalen Fachstellen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) begrüsst aus energiepolitischer und wasserwirtschaftlicher Sicht in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2021 das Konzessionsprojekt. Das BFE teilt insbesondere die Einschätzung der Betreiberin, dass eine zusätzliche Erhöhung der heutigen Ausbauwassermenge von 517 m³/s, welche einen Volllastbetrieb an maximal 40 Tagen zulässt, weder sinnvoll noch wirtschaftlich ist. Der Einbau des neuen Bahnstromgenerators konnte vom BFE ohne Weiteres nachvollzogen werden.

Das Projekt ist im Sinne der Energiestrategie 2050 des Bundesrats und entspricht einer zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Sinne von Art. 5 WRG. Das BFE stimmt deshalb dem Konzessionsprojekt vollumfänglich zu.

Die bereits seit Dezember 2014 involvierte Begleitkommission bestehend aus Umweltverbänden, örtlichen Vereinen, Organisationen, Anwohnern und Gemeinde- und Behördenvertretern tagte insgesamt fünf Mal. Zuletzt am 24. Februar 2022, bevor das Projekt öffentlich aufgelegt wurde.

D.

Die öffentliche Auflage des Dossiers erfolgte vom 7. März bis 5. April 2022 im Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie in den Gemeinden Rapperswil, Auenstein, in der Stadt Aarau und in den Gemeinden Biberstein, Küttigen und Möriken-Wildegg.

Folgende Einsprachen und Stellungnahmen gingen ein:

- Gleichlautende Einsprache der Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard und Natur- und Vogelschutzverein Rapperswil:

Forderung nach Erstellung und Unterhalt von Massnahmen zur Verringerung Zutritt vieler Spaziergänger an die Umweltmassnahme 1 (neues Gewässer) im Auenschutzwald.

- Gemeinsame Einsprache des WWF und Aqua Viva mit den Begehren:

1. Die Umweltmassnahme 5 (Dynamisierung der Restwasserstrecke) zur Förderung und Schutz des Auengebiets nationaler Bedeutung sei vom Kanton Aargau zu verfügen.
2. Die ökologisch optimierte Restwassermenge sei zu verfügen (saisonal abhängig: 18 / 22 / 29 m³/s) anstelle des nach der wirtschaftlichen Abwägung und Interessenabwägung ermittelten Vorschlags des Kraftwerks Rapperswil-Auenstein (17 / 22 / 27 m³/s).
3. In der Konzession sei festzuhalten, dass der Fischabstieg gewährleistet und über die gesamte Konzessionsdauer dem neusten Stand der Technik entschädigungslos angepasst werden muss.

- Die Gemeinde Rapperswil fordert, die südliche Baustellenzufahrt nur über die Kantonsstrasse und nicht über die Aarestrasse (Tempo 30-Zone, allgemeines Lastwagen-Verbot) zu führen. Ausserdem seien die Flächen der Umweltmassnahmen in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.
- Die Gemeinde Auenstein gab Hinweise zur Erstellung einer Lichtsignalanlage bei den Brücken und zur Wiederinstandsetzung von Zufahrten ein.

E.

Am 10. Mai 2022 nahm die SBB Stellung zu den eingegangenen Einsprachen des WWF und Aqua-viva sowie zu den gleichlautenden Einsprachen der Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard und des Natur- und Vogelschutzvereins Rapperswil.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden erfolgte am 13. Mai 2022 die Stellungnahme der SBB.

F.

Parallel zum Konzessionsverfahren wurde dem Kraftwerk Rapperswil-Auenstein mit dem Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2016 (RRB Nr. 2016-000704) verfügt, Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit für den Fischabstieg und den Fischaufstieg zu treffen. Es wurde festgestellt, dass die Sanierung von Schwall und Sunk und des Geschiebehaushalts nicht sanierungspflichtig ist. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021-001433, 2. Sanierungsverfügung) wurde die Bestvariante B für den Fischabstieg beim Dotierkraftwerk (Teilprojekt B) und die Bestvariante B-RB-12 für den Fischaufstieg beim Maschinenhaus (Teilprojekt C) aufgrund der eingereichten Variantenstudien festgelegt und die SBB verpflichtet, innert 3 Jahren – also bis Ende 2024 – entsprechende Bauprojekte auszuarbeiten.

Erwägungen

1. Zuständigkeit

Das Leitverfahren wird gemäss WRG und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung durchgeführt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist zuständig für die Erteilung der Konzession und deren Anpassung für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr Megawatt Bruttoleistung und der Projektgenehmigung und damit auch für das Wasserkraftwerk Aarau (§ 2 und § 29 Abs. 1 lit. a des Wassernutzungsgesetzes [WnG] vom 11. März 2008 [SAR 764.100]). Er ist entsprechend auch zuständig, über die Einsprachen zu befinden (§ 28 Abs. 5 WnG).

Mit einer projektierten, installierten Leistung von rund 42 MW entspricht das Kraftwerk dem Anlagentyp 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011). Eine UVP-Pflicht besteht gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV auch bei Änderungen bestehender Anlagen, wenn diese wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Ebenso besteht die Pflicht bei einer Neukonzessionierung. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) wurde durch die Umweltschutzfachstelle des Kantons Aargau vorgenommen. Das BAFU wurde gestützt auf Art. 12 Abs. 3 UVPV angehört.

Die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird durch den Bundesrat gefördert. Das BFE überprüft die Zielerreichung des Bundes in den Bereichen Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und elektrischer Versorgungssicherheit. Gestützt auf die Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG für eine zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte wurde das BFE angehört.

Die sicherheitstechnische Beurteilung der Stauanlagen obliegt dem BFE. Das Kraftwerk Rapperswil-Auenstein fällt unter die Stauanlagengesetzgebung des Bundes.

2. Projektierte Anlagen

Am Kraftwerk und den Nebenanlagen sind keine umfassenden Baumassnahmen geplant. Der Kanton Aargau behandelt im Konzessionsgesuch daher ausschliesslich die Konzessionserteilung und die mit der Konzession verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen. Die Sanierung der Fischgängigkeit ist ein separates Projekt und nicht Teil des Konzessionsprojekts, läuft jedoch zeitgleich.

Die in den Gesuchakten zur Konzessionserneuerung eingereichten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind im Wesentlichen:

- UM 1 Verbindung Umgehungsgewässer und Seitenarm Auenschutzpark mit neuem Gewässer: Bau eines Auenbachs als Lebensraum
- UM 2 Revitalisierung des Staubereichs: Uferanschüttungen für Ausstieg Wildtiere, Struktureinbauten
- UM 3 Strukturierung Restwasserstrecke: Einbauten von Raubäumen, Wurzelstöcke
- UM 4 Strukturierung Kraftwerkkanal (UW-Kanal): Buchten in Uferbereiche
- UM 5 Dynamisierung Restwasserstrecke: Betriebliche Anpassungen zur Förderung von Hochwasser in der Restwasserstrecke, zugunsten der Auenentwicklung
- UM 6 Aktivierung Materialverlagerung/Geschiebetrieb in der Restwasserstrecke: Kiesschüttungen zur Förderung von Laichhabitaten und Strömungs- und Habitatvielfalt.
- UM 7 Kiesschüttungen Steinerkanal: Struktureinbauten und Schaffung Laichhabitate
- UM 8 Extensive Nutzung Landwirtschaftsfläche auf Kraftwerksinsel: Herstellung Biodiversitätsfläche der Qualitätsstufe 1

Die Konzessionierung des Kraftwerks Rupperswil-Auenstein entspricht dem Anlagentyp 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV1).

Bewilligungsbehörde ist der Regierungsrat des Kantons Aargau. Die Umweltschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts ist die Abteilung für Umwelt (AfU) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Das BAFU wurde angehört.

Am 27. August 2021 verfasste die kantonale Umweltschutzfachstelle ihren Bericht über die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts und kam zu folgender zusammenfassenden Beurteilung:

"Der Umweltverträglichkeitsbericht ist nach unseren formellen Vorgaben aufgebaut. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts in genügendem Umfang. Die Konzessionierung des Kraftwerks Rupperswil-Auenstein ist umweltverträglich, wenn sie gemäss UVB und den Ergänzungen realisiert wird und wenn sämtliche Auflagen im Kapitel III zeitgerecht umgesetzt werden."

Besonders relevant für die Bewilligungsfähigkeit des Konzessionsgesuchs war für die kantonale Umweltschutzfachstelle die Umsetzung der Umweltmassnahme 5 (Dynamisierung der Restwasserstrecke), welche die Zielsetzung der Auenverordnung zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts erfüllt. Ausserdem die naturnahe Ausführung der Baumassnahmen an der Umweltmassnahme 1, sowie detaillierte Konzepte und Ausführung von Erfolgskontrollen und der Umweltbaubegleitung aller Umweltmassnahmen.

Für die geplante Ersatzmassnahme 1 mit einem Umgehungsgewässer ist auf der südlichen Seite der Aare die Unterquerung der Kantonsstrasse K 471 mit einem vorfabrizierten Stahlbetondurchlass (Elementlänge ca. 2,00 m) geplant. Der Stahlbetondurchlass erfüllt die Anforderungen der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Unterquerung der Kantonsstrasse. Die Abteilung Tiefbau übernimmt den Unterhalt des Bauwerks und definiert Projektauflagen (Beschlussziffer 5 "Auflagen").

Zur effizienten und erfolgreichen Umsetzung der Umweltmassnahme 5 (Dynamisierung der Restwasserstrecke), sowie zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Restwasserstrecke ist ein detailliertes Umsetzungs- und Dokumentationskonzept, aufbauend auf dem Konzessionsgesuch Kapitel 3.2.5 des Berichts über die Umweltverträglichkeit erforderlich. Dieses ist in der Ausführungsplanung zu erarbeiten und beim Kanton einzureichen (siehe Beschlussziffer 5 "Auflagen").

3. Inhaltsverzeichnis Konzessionsdossier

Nachfolgend gelistete Pläne und Berichte aus dem öffentlich aufgelegten Projektdossier vom 31. März 2021 beschreiben die projektierten Anlagen und Massnahmen:

Referenz-Nr.	Dokument
1	Antrag, Kurzfassung, Inhaltsverzeichnis
2	Technischer Bericht
3	Umweltverträglichkeitsbericht
4	Restwasserbericht
5	Bau- und Auflageprojekt Umweltmassnahmen (Deckblatt)
5.1	Technischer Bericht Umweltmassnahmen
5.2	Rodungsgesuch (Deckblatt)
5.2 A	Rodungsgesuchschreiben
5.2 B	Rodungsformular
5.2 C	Rodungsübersichtsplan
5.3	Pläne Umweltmassnahmen (Deckblatt)
5.3 A	Übersicht Umweltmassnahmen 1–8
5.3 B	Übersicht Installation und Baustellenzufahrt UM 1 3 4 6 7
5.3 C	Übersicht Installation und Baustellenzufahrt UM 1 3 4 6 7
5.3 D	Übersicht Installation und Baustellenzufahrt UM 2
5.3 E	UM 1 Situation und Längenprofil und UM 8
5.3 F	UM 1 Querprofile
5.3 G	UM 1 Umgehungsgewässer, Details
5.3 H	UM 1 Landumnutzungsplan
5.3 I	UM 1 Detail
5.3 J	UM 1 Stahlbetondurchlass, Bauphasenplan
5.3 K	UM 2 Revitalisierung Staubereich, Situation und QP 1
5.3 L	UM 2 Revitalisierung Staubereich, Details
5.3 M	UM 3 Befestigungsdetails, Grundriss und Ansichten
5.3 N	UM 4 Bucht "West" Situation und Querprofil 1
5.3 O	UM 4 Bucht "Ost" Situation und Querprofil 2
5.3 P	UM 7 Situation und Details
6	Pläne Konzessionsdossier (Deckblatt)
6.1	Übersichtsplan Konzessionsgebiet
6.2	Hydraulisches Längenprofil
6.3	Geologisches Querprofil bei der Wehranlage
6.4 A	Maschinenhaus Grundriss
6.4 B	Maschinenhaus Schnitt A-A
6.4 C	Maschinenhaus Schnitt B-B
6.5	Wehranlage Situation und Schnitte
6.6 A	Dämme Querprofile Km 34'512 - Km 35'512
6.6 B	Dämme Querprofile Km 36'312 - Km 38'677
6.6 C	Dämme Normalprofile

6.7 A	Dotierkraftwerk Situation
6.7 B	Dotierkraftwerk Längsschnitt
6.7 C	Dotierkraftwerk Schnitte
6.7 D	Dotierkraftwerk Längsschnitt Fischpass
6.8	Übertragungsleitung SBB UL 252
6.9	Verbesserungsmassnahmen Entwässerung

4. Projekt- und Produktionsdaten

	Anlage (vor Generatortausch, Inanspruchnahme)	Anlage (nach Generatortausch, Konzession)
Hydraulische Daten		
Konzessionsstrecke	7,3 km	7,3 km
Restwasserstrecke	2,5 km	2,5 km
Staukote am Wehr	359,6 m ü. M.	359,6 m ü. M.
Ausbauwassermenge	517 m³/s	517 m³/s
Restwassermenge	15–25 m³/s	17–27 m³/s
Hauptkraftwerk		
Fallhöhenbereich	9,75–11,6 m	9,75–11,6 m
Turbinen		
Typ	Kaplan vertikal	Kaplan vertikal
Ausbauwassermenge	je 246 m³/s	je 246 m³/s
Nennleistung	je 21,2 MW	je 21,2 MW
Drehzahl	100 U/min	100 U/min
Generatoren		
Maschinengruppe 1	50-Hz	16,7-Hz-Generator (Generatorersatz 2021)
Typ	1-Phasen-Synchron-Generator	1-Phasen-Synchron-Generator
Nennleistung	30 MVA	Nennleistung 24 MVA
Nennspannung	11 kV	Nennspannung 11 kV
Maschinengruppe 2	16,7-Hz-Generator	16,7-Hz-Generator
Typ	1-Phasen-Synchrongenerator	1-Phasen-Synchrongenerator
Nennleistung	30 MVA	30 MVA
Nennspannung	11 kV	11 kV

Dotierkraftwerk		
Ausbauwassermenge	25 m ³ /s	25 m ³ /s
Fallhöhe netto	7,9 m	7,9 m
Turbinentyp	Kaplan-Bulb-Turbine	Kaplan-Bulb-Turbine
Nennleistung	1,7 MW	1,7 MW
Drehzahl	214 U/min	214 U/min
Generator	3-Phasen-Synchrongenerator	3-Phasen-Synchrongenerator
Nennleistung	2 MVA	2 MVA
Produktion		
Mittlere jährliche Energieerzeugung Hauptkraftwerk	203,7 GWh (10-Jahresmittel 2003-2010)	202,3 GWh
Mittlere jährliche Energieerzeugung Dotierkraftwerk	10,8 GWh	11,4 GWh

5. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft steigern. Gemäss einer aktualisierten Potenzialanalyse (2019) sieht der Bund das Potenzial bis 2050 bei 37'640 GWh. Gemäss dem geltenden Energiegesetz muss dieses Potenzial bereits 2035 grossmehrheitlich erreicht sein (Ausbaurichtwert: 37'400 GWh).

Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut, als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden, dies unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Der Bund fördert die Wasserkraftnutzung mit verschiedenen Massnahmen. So übernimmt er bei wesentlichen Erneuerungen oder Ausbauten bis zu 60 % der Investitionskosten oder zahlt eine Marktprämie für Grosswasserkraftwerke ab 10 MW, wenn der Marktpreis unter den Gestehungskosten liegt. Der Kanton Aargau setzt sich ebenfalls für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Hierfür kann er bei einem Ausbau für eine begrenzte Zeit den jährlichen Wasserzins herabsetzen oder den Leistungsausbau in seiner Funktion als Konzessionsgeber unterstützen.

Der Weiterbetrieb des Kraftwerks Rapperswil-Auenstein leistet einen wichtigen Beitrag zur Bahnstromversorgung und entspricht einer zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Sinne von Art. 5 WRG. Das geplante Vorhaben ist konform mit der kantonalen Energiestrategie (energie-AARGAU) und der Energiestrategie 2050 des Bundes. Eine zusätzliche Erhöhung der heutigen Ausbauwassermenge von 517 m³/s, welche einen Volllastbetrieb an maximal 40 Tagen zulässt, ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

6. Sanierung der Fischgängigkeit

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2016 (RRB Nr. 2016-000704) wurde dem Kraftwerk Rapperswil-Auenstein die Sanierung der Fischgängigkeit verfügt, den bestehenden Fischpass beim Maschinenhaus durch eine lachsgängige Fischaufstiegshilfe zu ersetzen. Zudem wurde das Kraftwerk verpflichtet, den Fischabstieg beim Dotierkraftwerk sicherzustellen. Weiter galt es abzuklären, ob die Abwärtswanderung beim Wehrüberfall gefahrlos möglich ist, was 2017 durch das Kraftwerk nachgewiesen wurde. Der Fischabstieg beim Maschinenhaus wird nach den Erkenntnissen aus den Studien bei den Pilotanlagen Kraftwerk Wildegg-Brugg im Aargau und Kraftwerk Bannwil in Bern – unter der Schirmherrschaft des Verbands Aare-Rheinwerke (VAR) zusammen mit den kantonalen

Fachstellen und dem BAFU – angegangen. Die Variantenstudien zum Fischeaufstieg beim Maschinenhaus (Teilprojekt C) und zum Fischeabstieg beim Dotierkraftwerk (Teilprojekt B) wurden 2021 bei der kantonalen Fachstelle eingereicht, vernehmlasst und danach dem BAFU zur Anhörung zugestellt. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021-001433, 2. Sanierungsverfügung) wurde die Bestvariante B-RB-12 "Fischeaufstiegsanlage links mit Raugerinne-Beckenpass und zwei Einstiegen" für den Fischeaufstieg beim Maschinenhaus (Teilprojekt C) und die Bestvariante B "Vertikaler Flachrechen mit Bypass in das Umgehungsgerinne" für den Fischeabstieg beim Dotierkraftwerk (Teilprojekt B) festgelegt und die SBB verpflichtet, innert 3 Jahren – also bis Ende 2024 – entsprechende Bauprojekte auszuarbeiten und der kantonalen Fachstelle einzureichen.

7. Konzessionsgebiet und Raumplanung

7.1 Konzessionsstrecke

Die Nutzung der Aare beginnt 3,8 km oberhalb des Stauwehrs am Zusammenfluss der Restwasserstrecke mit dem Unterwasserkanal des Oberliegerkraftwerks Rüchlig bei Rohr-Aarau. Das Ende der Konzessionsstrecke liegt 3,5 km unterhalb des Stauwehrs, 60 m oberhalb der Aarebrücke Wildeggen. Die Länge der genutzten Gewässerstrecke beträgt somit 7,3 km. Stauwehr und Maschinenhaus liegen am Beginn des rund 2,5 km langen Ausleitungskanals, oberhalb der beiden Dorfkerne von Rupperswil und Auenstein. Das Konzessionsgebiet liegt teilweise im Bereich des Auenschutzparks von nationaler Bedeutung. Der Kanton Aargau hat im Bereich der Restwasserstrecke im Rahmen des Auenschutzprojekts einen Seitenarm realisiert

7.2 Richtplan

Im Richtplan des Kantons Aargau, genehmigt vom Grossen Rat am 20. September 2011, ist das Kraftwerk Rupperswil-Auenstein als bestehendes Wasserkraftwerk enthalten (Richtplantext E 1.2). Für die Konzessionserteilung besteht kein Widerspruch zum Richtplan.

Die Konzessionsstrecke und der alte Aarelauf unterhalb des Kraftwerkstandorts liegen innerhalb des Auenschutzparks Aargau (Richtplantext, L 2.2). Ebenso ist ersichtlich, dass sich die Konzessionsstrecke teilweise mit dem BLN-Objekt 1017 überschneidet, und dass kommunale Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen (Richtplantext, L 2.3–2.5) tangiert sind.

7.3 Gewässerraum

Die Kantone sind gemäss Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Dieser dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Umsetzung dieser Gewässerräume erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. In der Gemeinde Rupperswil ist diese bereits vollständig, in der Stadt Aarau und der Gemeinde Küttigen teilweise erfolgt. Die übrigen Gemeinden im Konzessionsgebiet (Biberstein, Auenstein und Möriken-Wildeggen) befinden sich im Umsetzungsverfahren.

Die geplanten Umweltmassnahmen, welche im Rahmen der Konzessionserteilung realisiert werden, befinden sich teilweise innerhalb des Gewässerrums der Aare oder direkt in oder an den Gewässern im Wald. Sie stehen vorliegend im Zusammenhang mit einer Gewässernutzung, dienen jedoch der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer. Insofern sind diese Massnahmen im Gewässerraum zulässig.

7.4 Hochwasserschutz

Die Stauanlagengesetzgebung unterstellt die Stauanlage inklusive der Seitendämme im Nahbereich der Stauanlage der Bundesaufsicht.

Das BFE hat mit Schreiben vom 12. April 2018 festgestellt, dass aus sicherheitstechnischer Sicht bei der Stauanlage (Stauwehr und Maschinenhaus) kein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht. Die in den Berichten von der Betreiberin vorgeschlagenen und im erwähnten Schreiben vom BFE empfohlenen weiterführenden Massnahmen wurden bereits grösstenteils umgesetzt oder sind in Umsetzung.

Die Reglemente (Wehrreglement, Überwachungsreglement, Notfallreglement inklusive Einsatzdossier) wurden Mitte 2016 der Aufsichtsbehörde eingereicht. Die Aktualisierung der Reglemente aufgrund der Kommentare und Empfehlungen seitens des BFE ist erfolgt. Die Überarbeitung der bestehenden Hochwassersicherheitsnachweise aufgrund der neuen Gefahrengrundlagen für Extremhochwasser (EXAR Grundlage [Spitzenabflüsse der EXAR Hochwasserstatistik]) erfolgte und wurde mit dem Bericht vom 31. Dezember 2021 dem BFE eingereicht. Die Hochwassersicherheit ist gemäss Bericht gewährleistet.

Die für Hochwasser relevanten Anforderungen wie Abflusskapazität, Freibord etc. können gemäss heutigem Kenntnisstand entsprechend der Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons Aargau vollumfänglich eingehalten werden. Es sind die Abflusswerte gemäss Art. 15 der Konzession massgebend.

8. Konzessionserteilung

8.1 Verfahren

Der Regierungsrat beschliesst vorliegend koordiniert über die Konzession, welche die Inanspruchnahme des Bundes ablöst, die Projektgenehmigung (Baubewilligung und Nebenbewilligungen) und die Einsprachen (einstufiges Verfahren).

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchunterlagen der SBB, die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kanton Aargau mit Anträgen, haben die zuständigen Stellen des Kantons die Konzession für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in einem iterativen Prozess bereinigt.

8.2 Inhalt der Konzession

Die Konzession basiert auf bisherigen bewährten Konzessionen und umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge
- Neuanlagen und bestehende Anlagen
- Betrieb und Unterhalt
- Öffentliche Interessen
- Wirtschaftliche Bestimmungen
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc.

Die Bestimmungen der Konzession werden nicht explizit aufgeführt. Die Konzession, die dem vorliegenden Beschluss beiliegt, bildet einen integrierenden Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses.

Die wichtigsten Eckpunkte der Konzession, welche die bisherige Inanspruchnahme des Bundes rückwirkend auf den 1. Dezember 2018 ablöst:

- Konzessionsdauer 1. Dezember 2018 bis 30. November 2075
- Konzedierte Wassermenge: Entnahme aus der Aare von bis zu 517 m³/s inklusive Abgabe der Dotierwassermengen
- Beibehaltung des Stauziels des Wehrs: 359,60 m ü. M.
- Restwassermenge: saisonal abgestuft 17 / 22 / 27 (Winter / Frühling/Herbst und Sommer) m³/s anstelle der bisher abgegebenen 15 / 20 / 25 m³/s.
- Die Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit sind gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016-000704 zu planen. Die aus den weiteren Schritten des Verfahrens zur Sanierung der Fischgängigkeit resultierenden Bauprojekte sind umzusetzen. Die erforderlichen Erfolgskontrollen sind durchzuführen.
- Innerhalb von sieben Jahren ab Inkrafttreten der Konzession sind die Umweltmassnahmen zu verwirklichen.
- Die gesamte Konzessionsstrecke ist nach Weisung der zuständigen Behörde zu überwachen und zu unterhalten. Die Arbeiten und Zuständigkeiten sind in einem allgemeinen Pflege- und Unterhaltskonzept festzuhalten und der zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie sowie der Erdbeben- und Hochwassersicherheit geregelt und gewährleistet.

9. Einsprachen

9.1 Einsprache WWF, Aqua Viva

Dem Antrag 1 der beiden Umweltverbände (Übernahme Umweltmassnahme 5) wird entsprochen. Die Umweltmassnahme 5 ist Teil der im Bericht über die Umweltverträglichkeit vom Februar 2021 (UVB) vorgeschlagenen Massnahmen, die gemäss Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 27. August 2021 zur Erreichung der Umweltverträglichkeit umzusetzen sind. Dem Anliegen der Einsprecherinnen wird demnach bereits entsprochen. Die Massnahme wird im Übrigen auch von der Konzessionsnehmerin gemäss ihrer Stellungnahme zur Einsprache akzeptiert.

In Antrag 2 fordern die beiden Einsprecherinnen, die Restwassermenge gemäss Vorschlag im Restwasserbericht vom Februar 2021 als ökologisch und landschaftlich optimiertes Regime zu verfügen. Zur Begründung wird angeführt, dass eine angemessene Restwassermenge zwingend und von nationalem Interesse sei, wie dies auch der Gewässerschutz, der Auenschutz, der Artenschutz sowie die Aufwertung der Gewässer sei. Die Welt erlebe derzeit ein 6. Massenartenaussterben beziehungsweise seien in den letzten 40 Jahren 81 % der Süsswasserartenvorkommen verloren gegangen. In der Schweiz seien 90 % der Auenwälder zerstört und mehr als 60 % der heimischen Fische seien auf der "Roten Liste". Neun von 60 Fischarten seien ausgestorben. 60 % der Gewässerpflanzen sind gefährdet, was für eine Pflanzengruppe Schweizer Rekord darstellt. Dies werde im Restwasserbericht ebenfalls festgestellt und im Szenario "ökologisch und landschaftlich optimiertes Restwasserregime" vorgeschlagen (Kapitel 7.3). Eine Erhöhung der Restwassermenge gemäss Art. 33 GSchG sei aufgrund der Aue von nationaler Bedeutung daher angemessen.

In ihrer Stellungnahme führt die Konzessionsnehmerin aus, dass auch sie überzeugt sei, dass angemessene Restwassermengen und ergänzende Umweltmassnahmen aus ökologischer Sicht wichtig seien. Sie anerkenne gleichzeitig, dass sie als Produzentin nachhaltiger Energie durch Wasserkraft eine grosse Verantwortung habe, gerade weil sie dadurch den öffentlichen Verkehr versorge, der einen zentralen Beitrag zum nachhaltigen Verkehr leiste. Der Vorschlag der Konzessionsnehmerin im Sinne einer Abwägung nach Art. 33 GSchG sei aus ihrer Sicht ein ausgewogener Kompromiss zur Lösung des Zielkonflikts zwischen ökologisch-landschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen, der

über den Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG liege und ergänzende Umweltmassnahmen inkludiere.

Die Tabelle 24 im Restwasserbericht stelle für die einzelnen, wesentlichen ökologischen und landschaftlichen Faktoren optimale Dotierwassermengen dar. Daraus könne übergeordnet nicht ein eindeutiges, widerspruchloses Gesamtoptimum abgeleitet werden. Die SBB interpretiere daher, dass die Fachexperten zur Bestimmung des "ökologisch und landschaftlich optimierten Restwasserregimes" eine Abwägung vornehmen mussten und darum das Gesamtoptimum eine unvermeidbare Unschärfe aufweise. Der Vorschlag der SBB könne in manchen ökologischen Faktoren gemäss Tabelle 24 im Restwasserbericht auch als leicht vorteilhaft interpretiert werden, womit er aus Sicht der SBB die genannte Unschärfe verdeutliche und sich dem "ökologisch und landschaftlich optimierten Restwasserregime" in angemessener Weise nähere.

Die gesetzliche Mindestrestwassermenge wird in Art. 31 Abs. 1 GSchG festgelegt. Diese beträgt vorliegend 10 m³/s. Die nach Abs. 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn die in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können. Gemäss Restwasserbericht sind diese Anforderungen bereits beim heute geltenden Dotierwasserregime von 15/20/25 m³/s erfüllt. Die Behörde erhöht die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1 GSchG). Abs. 2 führt exemplarisch Interessen für und gegen die Wasserentnahme an.

Gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung schlägt die Konzessionsnehmerin gemäss Restwasserbericht ein Restwasserregime von 17 / 22 / 27 m³/s (Tabelle 34) vor. Nach Ansicht des Regierungsrats wird diese Restwassermenge den Kriterien der Gewässerschutzgesetzgebung sowie den energiepolitischen Zielen gerecht. So führt eine zusätzliche Erhöhung der Restwassermenge nicht zu besseren Bedingungen für juvenile Fische, sondern hauptsächlich für adulte Fische und allenfalls für das Landschaftsbild. In Anbetracht des Artensterbens von Wasserlebewesen ist dem Schutz der juvenilen Fische eine grosse Bedeutung beizumessen. Das Artensterben kann deshalb mit einer zusätzlichen Erhöhung nicht wesentlich entschleunigt werden. Auch die Auen profitieren mehr von dynamischen Restwassern [Umweltmassnahme 5] als von einer zusätzlichen Erhöhung des Restwassers um 1–2 m³/s im Sommer und Winter. Eine zusätzliche Erhöhung der Restwassermenge widerspricht zudem den wirtschaftlichen Interessen der Energieerzeugung und kann unter Berücksichtigung der aus Sicht des Regierungsrats sorgfältig vorgenommenen Interessenabwägung im Restwasserbericht nicht unterstützt werden. Der zusätzliche Nutzen der geforderten Restwassererhöhung ist im Vergleich zur wirtschaftlichen Einbusse der Konzessionsnehmerin und des hohen öffentlichen Interesses an der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Bundes für die Konzessionsnehmerin gering. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für die Mehrheit der übrigen Aare-Kraftwerke geringfügig tiefere Restwassermengen festgelegt wurden. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen.

In Antrag 3 fordern die Einsprecherinnen, in der Konzession sei festzuhalten, dass der Fischabstieg gewährleistet und über die gesamte Konzessionsdauer dem neuesten Stand der Technik entschädigungslos angepasst werden müsse. Die Einsprecherinnen führen dazu aus, es sei nicht zulässig, ein Konzessionserneuerungsgesuch zu genehmigen, ohne dass gleichzeitig sichergestellt sei, dass die gesetzlichen Anforderungen an die verschiedenen Sanierungen (Schwall-Sunk, Art. 39a GSchG; Geschiebe, Art. 43a GSchG; Fischwanderung, Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei [BGF] vom 21. Juni 1991 [SR 923.0]) auch tatsächlich erfüllt würden. Es bestehe somit ein grosser Koordinationsbedarf (Art. 46 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998 [SR 814.201]). Dies gelte insbesondere auch für den Fischabstieg. Es sei festzuhalten, dass es nicht reiche, hier einfach auf ein anderes Verfahren zu verweisen. Die Koordinationspflicht erfordere, dass die nötigen Massnahmen, welche aus den Sanierungsverfahren resultieren, bekannt seien und allfällig weiterführende Massnahmen, welche im Konzessionsverfahren dem Betreiber auferlegt werden müssten, in die

Konzession einflüssen. Ein Entscheid über die Umweltverträglichkeit des Konzessionserneuerungsprojekts könne erst gefällt werden, wenn rechtsgültige Bewilligungen für die Sanierungsprojekte vorlägen beziehungsweise zusammen mit den angestrebten Bewilligungen aufliegen würden. Sollte diese Koordination aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, dann müssten in der Konzession die allfällig nötigen Vorbehalte für nicht entschädigungspflichtige Massnahmen (Schwall/Sunk, Geschiebe, Fischwanderung) einfließen. Der Fischabstieg müsse gewährleistet und über die gesamte Konzessionsdauer dem neusten Stand der Technik entschädigungslos angepasst werden beziehungsweise über ein Monitoring nachgewiesen werden.

Gemäss Konzessionsentwurf (Art. 8) sind die Neuanlagen, wie sie im Konzessionsgesuch vom 31. März 2021 und in den entsprechenden Plänen enthalten sind, zu errichten. Es sind ferner alle erforderlichen Anpassungen an den Einrichtungen zur freien Fischwanderung zu errichten. In der gleichen Bestimmung ist festgehalten, dass die vom Regierungsrat (RRB Nr. 2016-000704) beschlossenen Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit zu planen und die aus den weiteren Schritten des Verfahrens zur Sanierung der Fischgängigkeit resultierenden Bauprojekte umzusetzen sind. Weiter bestimmt die Konzession, dass die Einrichtungen für eine sachgerechte Erfolgskontrolle Teil der Neuanlagen sind und nach Abschluss der jeweiligen Projekte die erforderlichen Erfolgskontrollen durchzuführen sind. Ergänzt werden diese Bestimmungen mit Art. 25 Abs. 6 der Konzession, wonach sich die zuständige Behörde ausdrücklich weitere Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Fische, Krebse und ihrer Nährtiere auf Kosten der Konzessionsnehmerin vorbehält und zudem allgemein bei der Längsvernetzung, jedoch frühestens nach 15 Jahren, eine Anpassung an den Stand der Technik verlangen kann. Mit den angeführten Konzessionsbestimmungen werden die Anliegen der Einsprecherinnen weitgehend erfüllt. Soweit sie darüber hinausgehen, finden sie keine gesetzliche Grundlage beziehungsweise sind sie unverhältnismässig und somit abzuweisen.

9.2 Einsprachen Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard und Natur- und Vogelschutzverein Rapperswil

Die inhaltlich übereinstimmenden Einsprachen der Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard und des Natur- und Vogelschutzvereins Rapperswil werden nachfolgend zusammen behandelt.

Zur Einsprache berechtigt (legitimiert) ist, wer in einer qualifizierten Nähe zum Bauprojekt steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt sind daher in erster Linie Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Kraftwerksanlagen oder der vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen wohnen und dadurch Nachteile zu gewärtigen haben; desgleichen mit ihrem Eigentum betroffene Grundeigentümer. In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, grundsätzlich in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) handelt (vgl. diesbezüglich das bundesrätliche Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076) beziehungsweise Vereine und Verbände, die im entsprechenden kantonalen Verzeichnis gemäss § 4 Abs. 5 BauG aufgeführt sind. Beides trifft für die Einsprecherinnen nicht zu.

Ferner können Vereine und Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss nach seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl Mitglieder müssen betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Keine der beiden Einsprecherinnen hat vorliegend dargelegt, dass und wie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Einwendung kann deshalb grundsätzlich mangels Legitimation nicht eingetreten werden. Letztlich kann die Frage der Legitimation aber offen gelassen werden, da der Einsprache inhaltlich weitgehend entsprochen werden kann, soweit dies im vorliegenden Verfahren möglich ist.

Sowohl nach Ansicht der Konzessionsnehmerin wie des Regierungsrats kann der Bildung von unerwünschten Trampelpfaden in erster Linie mit Vegetationsmassnahmen entgegengewirkt werden, die mit dem vorliegenden Projekt realisiert werden können. Die Wirksamkeit von Verbotsmassnahmen wird aufgrund der Vollzugsproblematik kritisch beurteilt. Diese müssten im Übrigen im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren erlassen werden. Gemäss Stellungnahme vom 10. Mai 2022 ist die Konzessionsnehmerin bereit, die entsprechende Vegetationsmassnahmen im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung neben den zuständigen Stellen in der Verwaltung auch mit den beiden Einsprecherinnen abzustimmen. Das gilt ebenso für die geforderten Hinweistafeln betreffend eine Leinenpflicht für Hunde. Die Konzessionsnehmerin wird bei diesen Aussagen behaftet.

Gemäss Pflegeplan, der Bestandteil der Konzession bildet, liegt die Unterhaltspflicht für das Gebiet der Umweltmassnahme 1 (Verbindungsgewässer im Auenschutzgebiet der Gemeinde Rapperswil) beim Kanton. Inhaltlich kann somit auch diesem Antrag der Einsprecherinnen weitgehend entsprochen werden.

9.3 Einsprache Gemeinde Rapperswil

Die Gemeinde Rapperswil hat nicht ausdrücklich Einsprache gegen das Projekt erhoben. In ihrer innerhalb der Einsprachefrist erfolgten Stellungnahme vom 21. März 2022 stellt sie aber Forderungen im Zusammenhang mit der Baustellenzufahrt auf. Die Eingabe wird insoweit als Einsprache behandelt.

Der Gemeinderat fordert, alle im Zusammenhang mit der Baustelle südseitig der Aare erforderlichen Transportfahrten über die Kantonsstrasse 471 zu führen. Weiter sei die Nutzung der im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rapperswil stehenden Flächen für die Erweiterung des Umgehungsgewässers vor Baubeginn mittels Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

In ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2022 zur Einsprache hält die Konzessionsnehmerin fest, dass die Baustellenzufahrt ganz grundsätzlich über die Kantonsstrasse und nicht über die Aarestrasse südlich des Steinerkanals erfolge. Es sei jedoch beabsichtigt, den Abschnitt der Aarestrasse nördlich des Steinerkanals bis zur Kantonsstrasse als Baustellenzufahrt zu nutzen. Damit könne die Belastung der Waldwege östlich der Kantonsstrasse durch einen Einbahnverkehr optimal verteilt werden. Unter diesem Vorbehalt stimme die Konzessionsnehmerin dem Antrag zu. Gemäss Stellungnahme vom 13. Juni 2022 erklärt sich der Gemeinderat Rapperswil mit dieser Verkehrsführung einverstanden. Der Gemeinderat fordert aber ergänzend, dass die Transportfahrten über Waldwege mit dem regionalen Forstbetrieb abgesprochen werden und allfällige Beschädigungen an den Waldwegen auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden müssen. Gemäss technischem Bericht (Baugesuchdossier 5.1, S. 34) werden Schäden an den Naturstrassen nach Abschluss der Bauarbeiten, wo erforderlich, durch lokale Ausbesserungen behoben. Diese Forderung wird demnach erfüllt.

Betreffend den geforderten Dienstbarkeitsvertrag ist festzuhalten, dass ein solcher zwischen dem Kanton und der Gemeinde vorgesehen ist; es kann eine entsprechende Zusicherung abgegeben werden.

9.4 Stellungnahme Gemeinde Auenstein

Die Stellungnahme der Gemeinde Auenstein erfolgte ausserhalb der Einsprachefrist. Sie kann deshalb nicht als Einsprache entgegengenommen werden. Inhaltlich fordert die Gemeinde, dass die Zufahrt auf das Inseli nach Abschluss der Bauarbeiten auf ihren Zustand überprüft und nötigenfalls instand gestellt wird. Bei der Zufahrt handelt es sich um eine Naturstrasse, so dass die Forderung erfüllt wird (Baugesuchdossier 5.1, S. 34; vgl. vorstehende Ausführungen zur Einsprache der Gemeinde Rapperswil).

Weiter soll während der Bauphase beidseitig der Brücken eine Lichtsignalanlage installiert werden, falls diese nicht bereits vorher installiert wurde. In ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2022 hat die Konzessionsnehmerin keine Einwände gegen die Forderungen der Gemeinde, sodass die Lichtsignalanlage als Auflage in die Projektgenehmigung aufgenommen werden kann.

10. Gesamtinteressenabwägung

Aufgrund der Prüfung der Unterlagen und der Ergebnisse in den Einspracheverfahren (vorne Erw. 2 und 9) ergibt sich, dass die Nutzung der Wasserkraft mit den bereits erfolgten Erneuerungen des Kraftwerks, den im Konzessionsverfahren bestimmten Umweltmassnahmen und mit der separat erfolgenden Sanierung der Fischgängigkeit am bestehenden Standort unter den in der Konzession, in der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kantons und den weiteren im Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen, sowie mit den zu den Einsprachen genannten Zusicherungen im öffentlichen Interesse liegt, einen wirtschaftlichen Betrieb zulässt und die privaten Interessen der Betroffenen angemessen wahrt. In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen für die Konzessionserteilung und Umsetzung der Umweltmassnahmen die entgegen gesetzten Interessen. Die Konzession wahrt in der vorliegenden Form die öffentlichen Interessen und kann daher erteilt werden. Das Projekt entspricht den öffentlichen Vorschriften und kann daher genehmigt werden.

11. Gebühren und Wasserzins

Die dem Kanton Aargau geschuldete einmalige Konzessions- und Projektbewilligungsgebühr von [REDACTED] pro Kilowatt der konzessionierten mittleren Bruttoleistung (§ 6 Abs. 2 des Wassernutzungsabgabendeckrets [WnD] vom 18. März 2008 [SAR 764.11 0]) beträgt [REDACTED] (auf der Basis einer mittleren Bruttoleistung von 31'481 kW).

Dieser Betrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses fällig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WnD). Die Bestreitung der Abgabepflicht oder ein anderes Beschwerdeverfahren schieben die Fälligkeit nicht auf (§ 4 Abs. 3 WnD). Dies bedeutet, dass unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren der gesamte Betrag 30 Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der Gesuchstellerin für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss fällig wird.

Der Wasserzins bleibt gemäss der Verfügung vom 8. November 2012 für die Periode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022 unverändert. Die Berechnungen und die daraus resultierende Verfügung für die nächste Periode (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2032) sind aktuell in Arbeit.

12. Heimfallverzichtsentschädigung

Aufgrund des (einmaligen) Spezialfalls einer Ablösung der Inanspruchnahme und Erstellung einer erstmaligen Konzession ist keine eigentliche Heimfallverzichtsentschädigung zu vereinbaren.

Beschluss

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf den am 31. März 2021 eingereichten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 27. August 2021 wird festgestellt, dass das Konzessionsprojekt mit den in der Konzession festgehaltenen Umweltmassnahmen umweltverträglich ist, wenn sie gemäss UVB und den Ergänzungen realisiert wird, und wenn sämtliche Auflagen unter Ziffer 5 nachfolgend zeitgerecht umgesetzt werden.

2. Konzession

a)

Der SBB AG wird unter den in Ziffer 4 nachstehenden Auflagen das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit der bestehenden Anlage und gemäss den Massnahmen des Konzessionsgesuchs vom 31. März 2021 und entsprechend der Konzession die Wasserkraft der Aare zu nutzen.

b)

Die Konzession bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Sie wird als Original in 5-facher Ausfertigung ausgestellt für:

- Konzessionärin (2-fach)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (2-fach)
- Staatsarchiv des Kantons Aargau (1-fach)

3. Projektgenehmigung

Die Projektgenehmigung für das Projekt "Konzessionsprojekt Kraftwerk Rupperswil-Auenstein" vom 31. März 2021 gemäss den Auflageakten wird erteilt mit folgenden Bewilligungen als integrierende Bestandteile:

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00230 vom 11. August 2022
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. BVU/500/2022/10 vom 16. August 2022 (Durchlass UM 1)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. SBB/89/2022/4 vom 16. August 2022 (Fussgängersteg UM 1)
- Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1486 vom 24. August 2022
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen (Art. 32 Gewässerschutzverordnung [GSchV], gilt als miterteilt)
- Ausnahmegewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG] vom 1. Juli 1966 [SR 451], gilt als miterteilt)
- die Bewilligung für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums (Art. 41c GschV, gilt als miterteilt)
- die Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1977 [SR 700], gilt als miterteilt)

und unter den nachstehenden Auflagen (Ziffer 4)

Alle übrigen Nebenbewilligungen (wie zum Beispiel eine feuerpolizeiliche Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) oder eine Plangenehmigung des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind von der Konzessionärin im Zug der Ausführungsplanung vor Bauausführung einzuholen.

4. Auflagen

4.1 Allgemein

Alle Auflagen im Kapitel III aus der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kantons Aargau vom 27. August 2021 sind zeitgerecht umzusetzen.

4.2 Umweltmassnahme 5

In der Ausführungsplanung ist ein detailliertes Umsetzungs- und Dokumentationskonzept für die Massnahme UM 5 (Dynamisierung der Restwasserstrecke) zu erarbeiten. Es ist mit dem Kurzbericht zur Abklärung "Öffnung der unteren Wehrschützen ab einem Aareabfluss von rund 650 m³/s (Auflage 28 Kapitel III, Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kanton Aargau vom 27. August 2021) bis spätestens 4 Monate vor Baubeginn einzureichen.

4.3 Kantonsstrasse

Für den Bau des Durchlasses unter der Kantonsstrasse K 471 (Umweltmassnahme 1) gelten folgende Auflagen:

4.3.1

In der Ausführungsplanung ist eine wirksame Abdichtung der Betonoberfläche vorzusehen.

4.3.2

Die Baugrubensicherung ist zu überprüfen und nach Möglichkeit zu optimieren.

4.3.3

Drei Wochen vor Baubeginn sind dem zuständigen Leiter Fachbereich Kunstbauten der Abteilung Tiefbau, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, die Statik, Nutzungsvereinbarung, Projektbasis und die Ausführungspläne zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Ein Baustart kann erst nach entsprechender Freigabe erfolgen.

4.3.4

Für die Inanspruchnahme der Kantonsstrassenparzelle sind dem zuständigen Kreisingenieur separate Gesuche 4-fach einzureichen. Die Weisung 214.001 "Arbeiten im Kantonsstrassengebiet" der Abteilung Tiefbau, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, ist dafür verbindlich.

4.3.5

Die Signalisation der Baustelle ist mit dem zuständigen Gebietsverantwortlichen der Sektion Verkehrssicherheit der Abteilung Tiefbau, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, vor Baubeginn abzusprechen.

4.3.6

Für die Übernahme des Bauwerks ins Eigentum der Abteilung Tiefbau, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, hat eine Abnahme mit dem zuständigen Kreisingenieur und dem Leiter Fachbereich Kunstbauten zu erfolgen.

4.3.7

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Sektion Erhaltungsmanagement der Abteilung Tiefbau, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, eine nachgeführte Bauwerksdokumentation gemäss den Richtlinien der Abteilung Tiefbau abzugeben.

4.4 Zufahrten

Während der Bauphase ist beidseitig der Brücken über den Unterwasserkanal und die Restwasserstrecke der Aare eine Lichtsignalanlage zu installieren, damit der Verkehrsfluss gewährleistet werden kann.

5. Einspracheentscheid

5.1

Die Einsprachen von WWF Aargau und Schweiz sowie Aqua Viva werden abgewiesen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen wird.

5.2

Auf die Einsprachen der Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard und des Natur- und Vogelschutzvereins Rapperswil wird nicht eingetreten.

Die SBB wird auf ihre Zusicherungen betreffend einen Einbezug der Einsprecherinnen in die Detailplanung für die Umsetzung der Umweltmassnahme 1 behaftet.

5.3

Die SBB wird verpflichtet, Transportfahrten über Waldwege der Gemeinde Rapperswil mit dem regionalen Forstbetrieb abzusprechen.

Der Kanton Aargau sichert für die Nutzung der im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rapperswil stehenden Flächen für die Erweiterung des Umgehungsgewässers vor Baubeginn den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags zu.

Im Übrigen wird der Einsprache der Gemeinde Rapperswil entsprochen, sodass sie diesbezüglich von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann.

6. Gebühren

Die einmalige Konzessions- und Projektbewilligungsgebühr von [REDACTED] pro Kilowatt der konzessionierten mittleren Bruttoleistung (§ 6 Abs. 2 WnD) beträgt [REDACTED]. Dieser Betrag wird innert 30 Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist fällig.

7. Ermächtigung an Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wird ermächtigt, im Namen des Regierungsrats des Kantons Aargau, die Konzession zu erteilen.

8. Versand und Publikation

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt, die Konzession und die Einsprachen zuzustellen unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Konzession
- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00230 vom 11. August 2022
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. BVU/500/2022/10 vom 16. August 2022 (Durchlass UM 1)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. SBB/89/2022/4 vom 16. August 2022 (Fussgängersteg UM 1)
- Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1486 vom 24. August 2022

Verteiler

- SBB AG, Infrastruktur, Energie; Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen (mit Beilagen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Rapperswil, Poststrasse 4, 5102 Rapperswil (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Auenstein, Schürmatt 1, 5105 Auenstein (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Biberstein, Kirchbergstrasse 1, 5023 Biberstein (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Küttigen, Neue Stockstrasse 23, 5022 Rombach (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Möriken-Wildegg, 5103 Möriken-Wildegg (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- WWF Aargau und Schweiz, c/o WWF Aargau, Bachstrasse 43, 5000 Aarau (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Jagdgesellschaft Rapperswil-Lenzhard, Matthias Ott, Erligasse 1, 5106 Veltheim (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Fischerclub Steinerkanal FCS (Pächter Fischereirevier Nr. 101), Tannenweg 25, 5102 Rapperswil (mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- Vereinigte Fischereivereine Aarau-Brugg (Pächter Fischereireviere Nr. 17 und Nr. 18), Oberackerstrasse 6, 5113 Holderbank (mit fischereirechtlicher Bewilligung A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern (mit Rodungsbewilligung)
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Abteilung für Baubewilligungen BVU
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Energie BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

24. August 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1486

Gemeinden: Rapperswil und Auenstein
Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG)
Bauvorhaben: Ökologische Ersatzmassnahme Konzessionierung
Aarekraftwerk Rapperswil-Auenstein
Leitverfahren: Kantonales Konzessionsverfahren mit RRB

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die SBB AG ersucht um eine Neukonzessionierung des Aarekraftwerks Rapperswil-Auenstein (KRA). Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs der neuen Konzession sind ökologische Ersatzmassnahmen in den Gemeinden Rapperswil und Auenstein vorgesehen. Dabei soll ein Umgehungsgewässer erstellt werden und die Aare sowie der Steinerkanal mit neuen, naturnahen Buchten und Instream-Massnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Das neue Umgehungsgewässer soll das bereits bestehende Umgehungsgewässer ergänzen und in den Nebenarm der Restwasserstrecke münden. Das geplante Umgehungsgewässer befindet sich im Wald und im Auenschutzpark Aarau-Wildegg, zudem sind ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (NKBW) und ein Naturwaldreservat betroffen. Durch die Erstellung des neuen Umgehungsgewässers müssen ein bestehender Fussweg umgelegt und eine neue Fusswegbrücke über das Umgehungsgewässer errichtet werden. Im Weiteren ist ein Wasserteiler mit einer Grundfläche von 3 m² für die Regulierung des Wasserflusses ins neue Umgehungsgewässer innerhalb des Waldareals vorgesehen. Ferner sind südlich angrenzend an das neue Umgehungsgewässer eine Sitzbank und eine Infotafel projektiert. Um eine Verschmutzung der Kantonsstrasse durch von der Waldstrasse einbiegende Fahrzeuge zu verhindern, ist eine vorübergehende Radwaschanlage im Bereich der Einfahrt auf die Kantonsstrasse im Waldareal vorgesehen.

Die Instream-Massnahmen sind ausserhalb Waldareal geplant. Die neuen Buchten im Kraftwerkskanal sind im Waldareal vorgesehen. Für die Erstellung der neuen Buchten im Kraftwerkskanal unterhalb des Kraftwerks sind somit temporäre Rodungen nötig. Zu den Buchten und Instream-Massnahmen in der Aare und im Steinerkanal sind Zufahrten durch Waldareal nötig.

Im Rahmen der ökologischen Ersatzmassnahmen sind temporäre Rodungen im Ausmass von insgesamt 17'802 m² notwendig.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Konzessionsgesuchs gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 17'802 m² wird das BAFU angehört. Das BAFU nimmt im Rahmen der UVB Anhörung vom 18. November 2021 positiv zum Vorhaben Stellung und stellt drei Anträge. Die Anträge des BAFU betreffen das Rodungsgesuch nicht und werden in der Projektgenehmigung vollumfänglich berücksichtigt.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegen vor.

Die ökologische Aufwertung des Auenlebensraums gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann. Durch die naturnahe Bauweise des **Umgebungsgewässers** bleibt das Waldareal im rechtlichen Sinn erhalten. Der Gewässerdurchlass unter der Kantonsstrasse wird innerhalb des Waldareals mit mindestens einem Meter Boden aufgeschüttet und bleibt gemäss kantonomer Praxis Wald im Rechtssinn. Das Umgebungsgewässer, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der Aare und des bestehenden Umgebungsgewässers **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die beiden geplanten **Buchten** am Kraftwerkkanal, als weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen, sind durch die Lage des Kraftwerkkanal, umgeben von Waldareal, **auf den vorgesehenen Standort im Wald angewiesen**. Die Zufahrten zu den Instream-Massnahmen sind aufgrund der bestehenden Weginfrastruktur und den zweckmässigen Standorten der Instream-Massnahmen und Buchten sowie des Umgebungsgewässers **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die Sauberhaltung der Kantonsstrasse, als Voraussetzung für die Verkehrssicherheit, ist ein **wichtiger Grund**, der die Interessen der Walderhaltung überwiegen kann. Die dafür benötigte **Radwaschanlage** ist aufgrund der Lage der Einmündung der Waldstrasse in die Kantonsstrasse **auf den vorgesehenen Standort im Wald angewiesen**.

Aufgrund der geringen Dimensionen werden die Bauten Wasserteiler, Fussgängerbrücke, Sitzbank und Infotafel als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet und erfüllen gemäss Art. 4 WaG den Rodungstatbestand nicht. Mit der Möglichkeit zur Regulierung des Durchflusses des neuen Umgebungsgewässers liegt ein direkter Bedarf des Wasserteilers für die Funktionalität des neuen Umgebungsgewässers vor. Der Bedarf der Bauten Fussgängerbrücke, Sitzbank und Infotafel kann aufgrund der bereits bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzung und der nötigen Besucherlenkung ebenfalls als gegeben betrachtet werden. Es liegen keine öffentlichen Interessen vor, welche gegen diese Kleinbauten in der vorliegenden Dimensionierung sprechen. Die Abteilung Wald stimmt den forstlichen Kleinbauten somit zu.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag im Rahmen der öffentlichen Auflage des Konzessionsgesuchs vom 7. März bis 5. April 2022 in den Gemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Küttigen, Möriken-Wildegg und Rapperswil öffentlich auf. Gegen das Konzessionsgesuch sind vier Einwendungen eingegangen. Die darin enthaltenen Anträge betreffen das Rodungsgesuch nicht.

Das Werk **erfüllt** gemäss Planungsanweisung 1.1 des Richtplankapitels L 2.2 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 16. Juni 2021 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen umgesetzt werden.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 7. Juni 2021 dem Konzessionsprojekt unter Auflagen zugestimmt. Die Auflagen betreffen das Wasserregime in der Restwasserstrecke und im Umgebungsgewässer. Zudem wird eine naturnahe Ausführung des Wasserteilers gefordert. Die Aufwertung des Auenlebensraums in einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung überwiegt in diesem Fall die Interessen der ungeschmäleren Walderhaltung eines Teils des Naturwaldreservates. Die im Naturwaldreservat gefälltten Bäume sind vor Ort für Strukturen im Umgebungsgewässer zu verwenden oder anderswo in der Rodungsfläche als Totholz im Naturwaldreservat zu belassen.

Die Ersatzleistung wird im Ausmass von 17'802 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der SBB AG wird für die Ersatzmassnahme für den ökologischen Ausgleich in Form einer Aufwertung des Auenlebensraums eine Rodung im Umfang von 17'802 m² Waldboden bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Rupperswil	Giesseschache	OBG Rupperswil	478	7'661
Rupperswil	Martilooschache	Staat Aargau	1429	44
Rupperswil	Giesseschache	SBB AG	1436	15
Rupperswil	Martilooschache	OBG Rupperswil	1439	8'760
Auenstein	Mitteldamm	OBG Auenstein	243	582
Auenstein	Mitteldamm	Staat Aargau	1141	60
Auenstein	Mitteldamm	Staat Aargau	1142	28
Auenstein	Mitteldamm	SBB AG	1149	652
Total				17'802

Rodungskoordinaten: 2 651 416, 1 251 203

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 24. August 2022.

Die Bewilligung ist bis fünf Jahre nach Projektgenehmigung befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 17'802 m² spätestens bis sechs Jahre nach der Projektgenehmigung ausserhalb der Fläche des neuen Fliessgewässers wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.
- Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Wo möglich sind dafür Schwarzpappeln zu verwenden. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.
- Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Eröffnung dieses Entscheids in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen;
 - Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren.

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Landschaft und Gewässer (mit Beilagen zu Händen Staatskanzlei)
 - Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG) (mit Planbeilage)
 - Ortsbürgergemeinde Rapperswil (mit Planbeilage)
 - Einwohnergemeinde Rapperswil (mit Planbeilage)
 - Ortsbürgergemeinde Auenstein (mit Planbeilage)
 - Einwohnergemeinde Auenstein (mit Planbeilage)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Andreas Wirth (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

5. Oktober 2023

Änderung Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1486 vom 24. August 2022

Gemeinde: Rapperswil
Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG)
Bauvorhaben: Ökologische Ersatzmassnahme Konzessionierung
Aarekraftwerk Rapperswil-Auenstein
Leitverfahren: Änderung der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1486

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die SBB AG ersuchte um eine Neukonzessionierung des Aarekraftwerks Rapperswil-Auenstein, welche am 28. September 2022 durch den Regierungsrat erteilt wurde. Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs der neuen Konzession sind ökologische Ersatzmassnahmen in den Gemeinden Rapperswil und Auenstein vorgesehen. Dabei soll ein Umgehungsgewässer erstellt werden und die Aare sowie der Steinerkanal mit neuen, naturnahen Buchten und Instream-Massnahmen ökologisch aufgewertet werden. Für die ökologischen Ersatzmassnahmen stellte die Abteilung Wald am 24. August 2022 eine Rodungsbewilligung im Ausmass von 17'802 m² aus.

Nach der Erteilung der Rodungsbewilligung als Bestandteil der Konzession für das Aarekraftwerk Rapperswil-Auenstein erfolgte ein Wechsel des Planungsbüros für das Umgehungsgewässer. Im Rahmen der Detailplanung wurde daraufhin ersichtlich, dass die ursprünglich bewilligte temporäre Rodungsfläche im Bereich des Durchlasses unter der Kantonsstrasse zu eng bemessen ist. Daher beantragte die SBB AG mit der Mitteilung vom 9. Juni 2023, dass die Rodungsbewilligung BVUAW.1486 geändert und dabei die temporäre Rodungsfläche im Bereich des Durchlasses auf den Parzellen Nrn. 478 und 1439 der Gemeinde Rapperswil um insgesamt 294 m² vergrössert wird.

2. Erwägungen

Die SBB AG reicht ein Gesuch zur Änderung der Rodungsbewilligung BVUAW.1486 vom 24. August 2022 ein. Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau entscheidet über die Änderung.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin Ortsbürgergemeinde Rapperswil zur Änderung liegt vor.

Die beantragte Erweiterung der Rodungsfläche ist für die Realisierbarkeit des neuen Umgehungsge-
wässers als ökologische Ersatzmassnahme der bereits bewilligten Konzession notwendig. Die klein-
flächige Erweiterung führt zu keiner abweichenden Beurteilung des Rodungsgesuchs verglichen mit
der Rodungsbewilligung vom 24. August 2022. In Anbetracht der gesamten Rodungsfläche für das
Umgebungsgewässer handelt es sich um eine unwesentliche Vergrösserung.

Im Rahmen der Anpassung der Rodungsbewilligung erfolgen aufgrund der geringfügigen Änderun-
gen keine öffentliche Auflage und keine erneute Anhörung des Gesuchs durch das BAFU. Der Ent-
scheid der Abteilung Wald wird im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung haben sich seit dem 24. August
2022 nicht geändert.

Gestützt auf die Erwägungen kann einer Vergrösserung der ursprünglich bewilligten Rodungsbewilli-
gung um 294 m² zugestimmt werden.

3. Entscheid

3.1 Die Änderung der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1486 für die SBB AG wird bewilligt.

3.2 Ziffer 2 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 24. August 2022 wird wie folgt ange-
passt:

"Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Rupperswil	Giesseschache	OBG Rupperswil	478	7'661 + 277
Rupperswil	Martilooschache	Staat Aargau	1429	44
Rupperswil	Giesseschache	SBB AG	1436	15 + 10
Rupperswil	Martilooschache	OBG Rupperswil	1439	8'760 + 7
Auenstein	Mitteldamm	OBG Auenstein	243	582
Auenstein	Mitteldamm	Staat Aargau	1141	60
Auenstein	Mitteldamm	Staat Aargau	1142	28
Auenstein	Mitteldamm	SBB AG	1149	652
Total				17'802 + 294

Rodungskoordinaten: 2 651 416 / 1 251 203

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt
durch die Abteilung Wald am 24. August 2022, und der Situationsplan 1:500, genehmigt durch
die Abteilung Wald am 5. Oktober 2023."

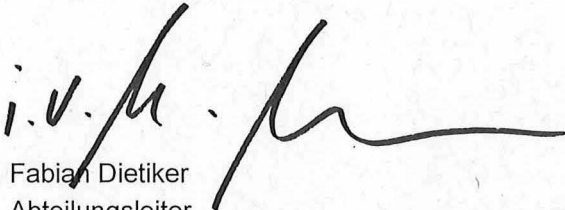
3.3 Ziffer 5 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 24. August 2022 wird wie folgt ange-
passt:

"Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Aus-
mass von mindestens 18'096 m² spätestens bis sechs Jahre nach der Projektgenehmigung aus-
serhalb der Fläche des neuen Fliessgewässers wiederzubestocken. Massgebend sind die unter
Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Wo
möglich sind dafür Schwarzpappeln zu verwenden. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreis-
forstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell auftretende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen."

3.4 Die übrigen Punkte aus dem Rodungsentscheid von 24. August 2022 gelten weiterhin.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen **Entscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an:

- SBB AG (A-Post +)
- Ortsbürgergemeinde Rapperswil
- Einwohnergemeinde Rapperswil
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald

mit Planbeilagen
mit Planbeilagen
mit Planbeilagen
mit Planbeilagen

Kopie an:

- Revierförster Andreas Wirth

mit Planbeilagen

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckerntfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

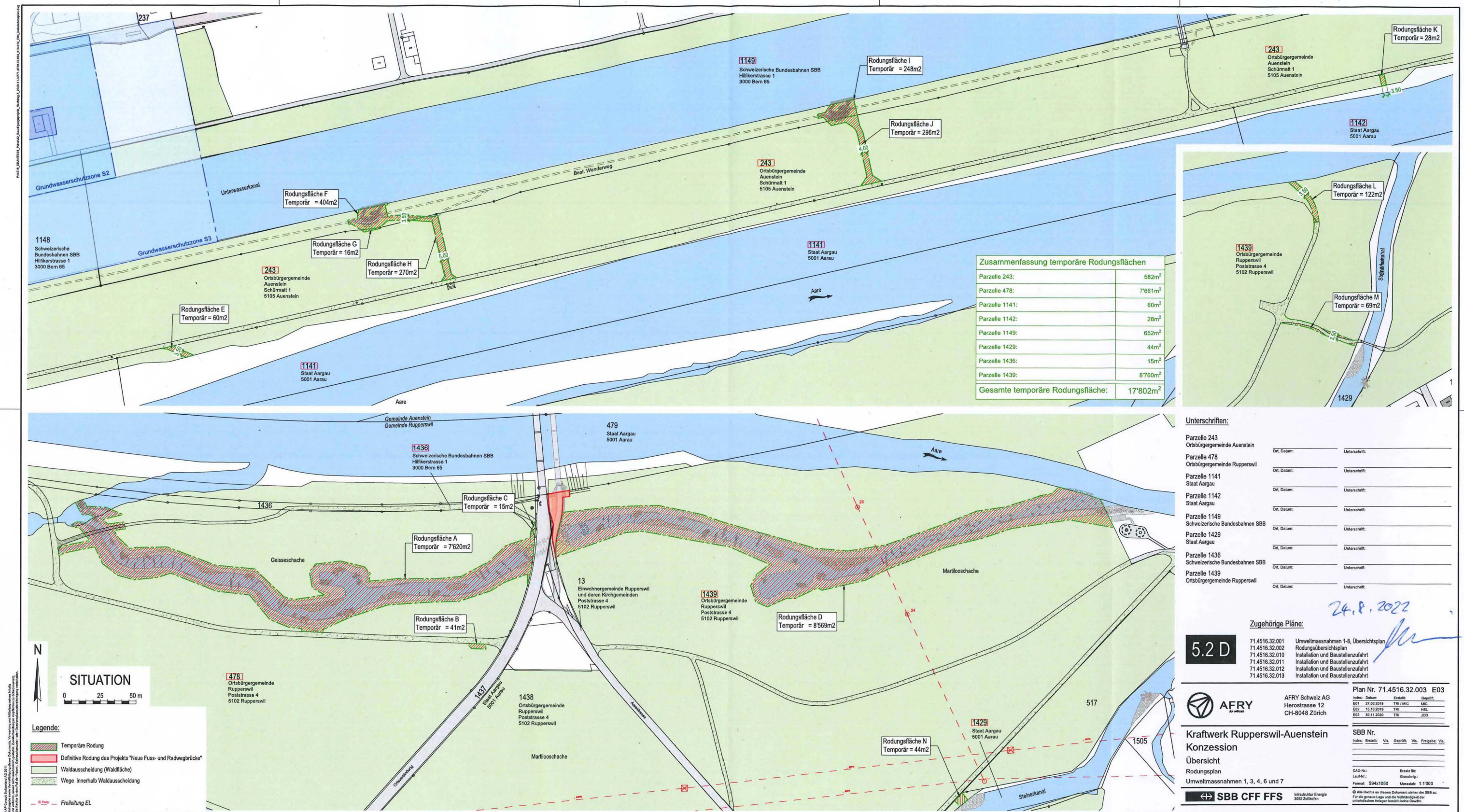
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

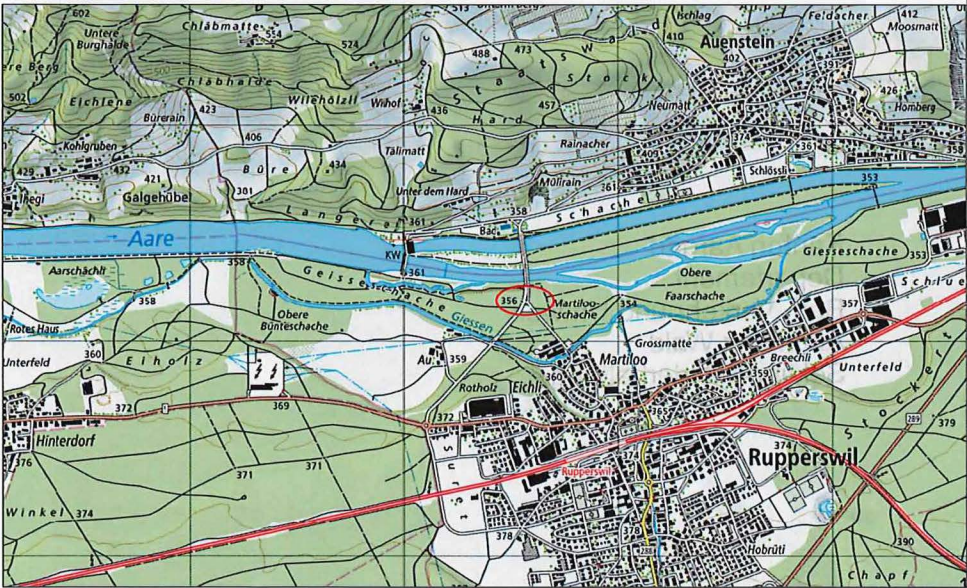


Legende AV-Daten:

- übrige befestigte Flächen
- offene Gewässer
- geschlossene Wälder
- Wege innerhalb Waldausscheidung

Legende Rounq:

- Rodung temporär
- Vorgezogene Rodung Durchlass UM1
- Später zu erstellen
- Zusätzliche Rodungsflächen (temporär)



Kraftwerk Rapperswil - Auenstein



Umweltmassnahmen

Submission

IUB Engineering

IUB Engineering AG
Belpstrasse 48 Postfach CH-3000 Bern 14
Tel. +41 31 357 11 11 info@iub-ag.ch

UM1 - Durchlass Kantonsstrasse
Rodung

Situation 1 : 500



Infrastruktur Energie
3052 Zollikofen

KWEA: Nr. xxx

Plan Nr. 201346000.41-301

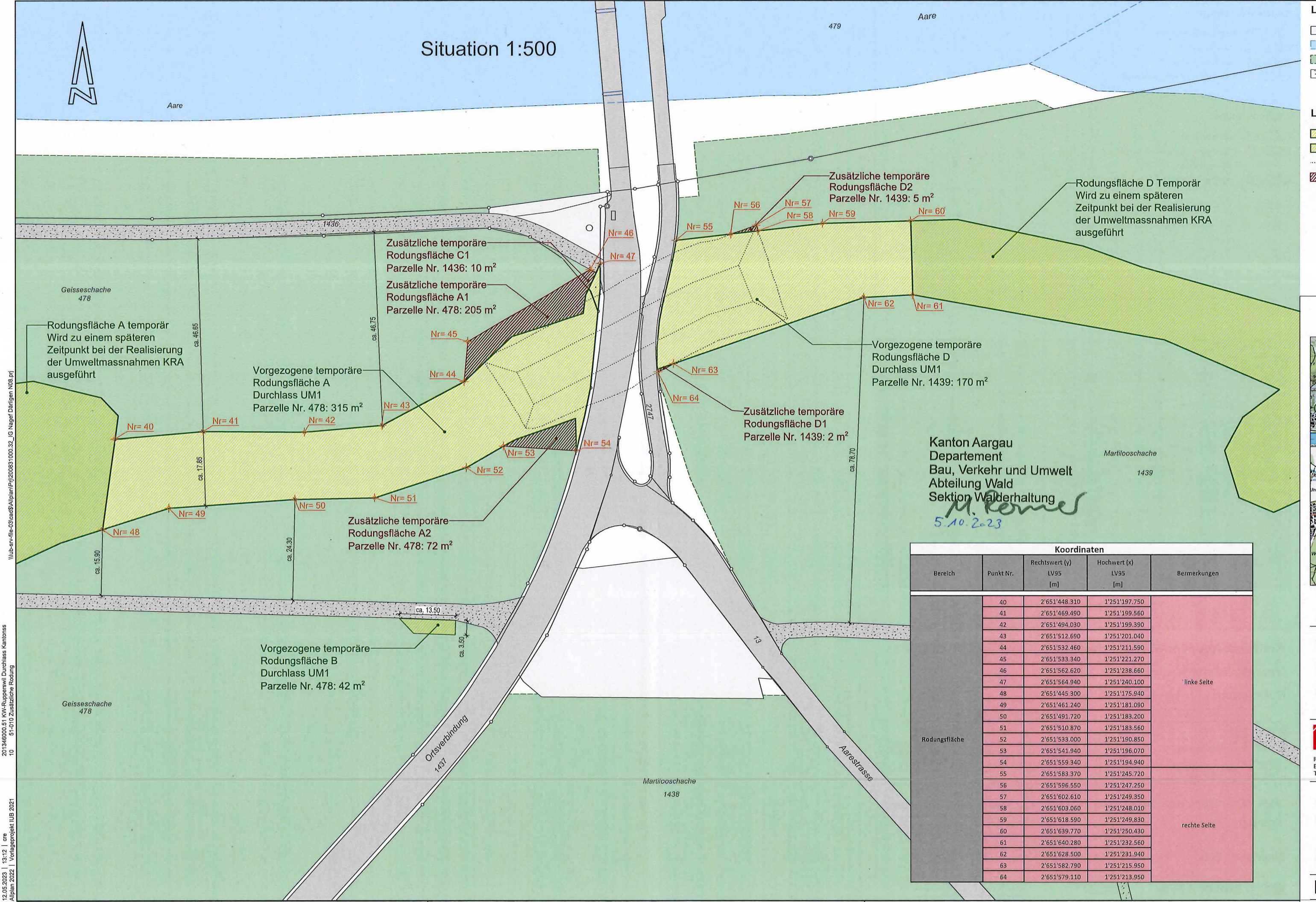
Index:	Datum:	Erstellt:	Geprüft:
	12.05.2023	cre	aka/ep/mmu

SBB Nr.

Index:	Erstellt:	Vis:	Geprüft:	Vis:	Freigabe:	Vis:
--------	-----------	------	----------	------	-----------	------

CAD-Nr.: Allplan	Ersatz für:
Lauf-Nr.:	Grundorig.:
Format: 445 x 840	Massstab: 1 : 500

© Alle Rechte an diesem Dokument stehen der SBB zu.
Für die genaue Lage und die Vollständigkeit der
unterirdischen Anlagen besteht keine Gewähr.



Situation 1:500

479 Aare

Aare

Geisseschache
478

Rodungsfläche A temporär
Wird zu einem späteren
Zeitpunkt bei der Realisierung
der Umweltmassnahmen KRA
ausgeführt

Vorgezogene temporäre
Rodungsfläche A
Durchlass UM1
Parzelle Nr. 478: 315 m²

Zusätzliche temporäre
Rodungsfläche C1
Parzelle Nr. 1436: 10 m²

Zusätzliche temporäre
Rodungsfläche A1
Parzelle Nr. 478: 205 m²

Zusätzliche temporäre
Rodungsfläche A2
Parzelle Nr. 478: 72 m²

Vorgezogene temporäre
Rodungsfläche B
Durchlass UM1
Parzelle Nr. 478: 42 m²

Geisseschache
478

Zusätzliche temporäre
Rodungsfläche D2
Parzelle Nr. 1439: 5 m²

Rodungsfläche D Temporär
Wird zu einem späteren
Zeitpunkt bei der Realisierung
der Umweltmassnahmen KRA
ausgeführt

Vorgezogene temporäre
Rodungsfläche D
Durchlass UM1
Parzelle Nr. 1439: 170 m²

Zusätzliche temporäre
Rodungsfläche D1
Parzelle Nr. 1439: 2 m²

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung
M. Kerner
5.10.2023

Martlooschache
1439

Martlooschache
1438

Aarestrasse
1438

Ortsverbindung
1437

Koordinaten

Bereich	Punkt Nr.	Rechtswert (y) LV95 [m]	Hochwert (x) LV95 [m]	Bemerkungen
Rodungsfläche	40	2'651'448.310	1'251'197.750	linke Seite
	41	2'651'469.490	1'251'199.560	
	42	2'651'494.030	1'251'199.390	
	43	2'651'512.690	1'251'201.040	
	44	2'651'532.460	1'251'211.590	
	45	2'651'533.340	1'251'221.270	
	46	2'651'562.620	1'251'238.660	
	47	2'651'564.940	1'251'240.100	
	48	2'651'445.300	1'251'175.940	rechte Seite
	49	2'651'461.240	1'251'181.090	
	50	2'651'491.720	1'251'183.200	
	51	2'651'510.870	1'251'183.560	
	52	2'651'533.000	1'251'190.850	
	53	2'651'541.940	1'251'196.070	
	54	2'651'559.340	1'251'194.940	
	55	2'651'583.370	1'251'245.720	
Rodungsfläche	56	2'651'596.550	1'251'247.250	rechte Seite
	57	2'651'602.610	1'251'249.350	
	58	2'651'603.060	1'251'248.010	
	59	2'651'618.590	1'251'249.830	
	60	2'651'639.770	1'251'250.430	
	61	2'651'640.280	1'251'232.560	
	62	2'651'628.500	1'251'231.940	
	63	2'651'582.790	1'251'215.950	
	64	2'651'579.110	1'251'213.950	

\\luc-srv-03\cad\3\Alpian\Proj\2020031000_32_IG Hagel Därligen N08.prj

201346000.51 KW-Ruppertswil Durchlass Kantoness
10 51-010 Zusätzliche Rodung

12.05.2023 | 13:12 | cre
Alpian 2022 | Vorlageprojekt IUB 2021

Leg

Leg

K
U
S

IUB E
Belp
Tel. 4

U
R

Si